

LAG BtG Rheinland-Pfalz

22. Tagung der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten (LAG-BtG) Rheinland-Pfalz am 26. November 2003 von 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, überörtliche Betreuungsbehörde Rheinland-Pfalz, Sitzungssaal 108

Anwesende:

Herr Becker
Frau Böhm
Herr Becker-Laros
Frau Ebner Ge.
Frau Ebner Ga.
Frau Engel
Herr Etzel
Herr Gilmer
Herr Grabkowsky
Herr Haaß
Frau Hartmann
Herr Held
Herr Kröber
Herr Kutscheid
Frau Menzel
Frau Meyer
Herr Prof. Dr. Müller
Herr Nagel
Frau Radwer
Herr Reiter
Herr Riediger
Herr Schäfer
Frau Schenkenberger
Herr Assion
Herr Hüther
Frau Densborn
Herr Ehses

TOP 1

Begrüßung/Formalien/Protokolle/Tagesordnung

Nach der einführenden Begrüßung durch den Vorsitzenden der LAG-BtG, Herrn Grabkowsky, wurden die Formalien für den Ablauf der Tagung und die Tagesordnung festgelegt.

Herr Grabkowsky begrüßt Herr Reiter (LSJV) in der Runde. Herr Reiter tritt die Nachfolge von Herrn Rasch an. Darüber hinaus begrüßt er als Gäste der LAG BtG die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Heimgesetz, Herr Ehse und Frau Densborn

TOP 2 Ergebnisse und Beratungen zur AG der LAG BtG

Nach der ersten Präsentation der Ergebnisse der AG "Qualitätsstandards bei der Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern" in der Sondersitzung vom Juli 2003, erarbeitet nun Frau Hartmann (AWO) die einzelnen Eckpunkte. Hintergrund der Aufgabe war unter anderem die Behauptung dass die Betreuungsvereine nicht genügend ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer werben bzw. zur Verfügung hätten. Diese Meinung wurde nach Ansicht der AG eindeutig durch Kommunikationsstörungen in den örtlichen Netzwerken zum Betreuungsrecht verursacht. Nach Meinung der Betreuungsvereine besteht in Wirklichkeit häufig ein Angebot von Ehrenamtlichen die ihrerseits nicht abgerufen werden und die sich anderen Engagements zuwenden. Die Ehrenamtlichen wären auch gerne an den Sitzungen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften beteiligt, so Herr Becker-Laros, und würden auch dadurch eine Aufwertung ihres Engagements erfahren.

Die Gruppe lehnt erneut die Vorlage von Namenslisten, angereichert durch weitere Einzelheiten wie Wünsche u.ä., bei den Vormundschaftsgerichten ab. Diese Listen wären nur eine Momentaufnahme die zum Zeitpunkt der Abgabe bereits veraltet sein kann und die nicht zum Ehrenamt passe. Gerne geben sie Auskunft zu einer Gesamtzahl von zur Übernahme von Betreuungen bereiten Ehrenamtlichen.

Frau Hartmann und Herr Haaß diskutieren mit der Versammlung die Ergebnisse der AG. Herr Held und Herr Haaß betonen, dass die Ehrenamtlichen bei allen Erstgesprächen bereits heute stets eingebunden werden - wie es das vorgelegte Modell vorsieht. Die Einzelheiten des erarbeiteten Modells sind als Kopien ausgelegt.

Beschluß: Die Versammlung beschließt - einstimmig - das vorgelegte Modell als Empfehlung der LAG BtG zu verbreiten.

TOP 3 Beratungen zur Reform des Betreuungsrechts

Unter diesem Tagungspunkt diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch einmal intensiv die geplante Reform des Betreuungsrechts und die Verabschiedung der Stellungnahme der LAG BtG (siehe Protokoll vom 16. Juli 2003).

Herr Assion unterstreicht seine Einschätzung, dass die geplante Pauschale kontraproduktiv ist. Er erwartet eine deutliche Qualitätsabsenkung der Betreuung.

Frau Hartmann hält die geplante Pauschale für nicht kostendeckend und befürchtet Einschnitte bei der Querschnittsarbeit / Netzwerkarbeit.

Herr Gilmer kritisiert die Aufschlüsselung der Pauschale nach "Heim" und "Daheim", die den Bemühungen im Rahmen der Eingliederungshilfe / Budget / Maßnahmenpauschalen zuwider laufen.

Herr Held befürchtet eine Überlassung von schwierigen und zeitaufwändigen Fällen bei der örtlichen Betreuungsbehörde.

Frau Meyer (AG Mainz) erwartet, dass eine Aufgabenerweiterung eintritt, die nicht mehr zu bewältigen ist. Offensichtlich soll nur die Finanzierung verändert werden und die Netzwerkarbeit bleibt unberücksichtigt.

Frau Engel vermisst die Perspektiven für die Betroffenen und thematisiert unzureichend geregelte Haftungsfragen. Auch die Lobbyistenarbeit für die Betreuten sieht sie in Gefahr.

Herr Becker-Laros befürchtet negative Konsequenzen für die gut geregelte und erfolgreiche Förderung der Netzwerkarbeit in Rheinland-Pfalz.

Herr Gilmer berichtet anschließend von den Bemühungen auf Bundesebene von Seiten der BAG ÜÖBtB.

TOP 4

Berichterstattung der Betreuungsvereine

Unter diesem Punkt diskutiert die Versammlung die verabschiedeten Empfehlungen und Vordrucke für die Unterstützung der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine. Die Empfehlungen zum Sozialbericht (Vormundschaftsgerichtshilfe) und die Empfehlung zum Gespräch mit den Berufsbetreuern und Berufsbetreuerinnen durch die örtliche Betreuungsbehörde sind in der Anlage noch einmal beigefügt. Im Allgemeinen werden sie von den Nutzern als sehr hilfreich und in der Sache dienlich empfunden.

TOP 5

Gespräch "Betreuungsrecht" mit der SPD Landtagsfraktion

Im Anschluss an die große Anfrage der SPD Landtagsfraktion (Drucksache 14/2447 zu Drucksache 14/2351) vom 25.8.2003 zum Betreuungsrecht in Rheinland-Pfalz, hat die SPD Landtagsfraktion das Betreuungsnetzwerk zu einem Gespräch in das Plenum des Landtages eingeladen. Von Seiten der LAG BtG Rheinland Pfalz wird der Vorsitzende Herr Georg Grabkowsky ein Statement, das er den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Diskussion stellt, abgeben:

Sehr verehrte Damen und Herren,

vielen Dank dafür, dass Sie auch die Mitglieder der LAG Betreuungsrecht in so zahlreicher Form eingeladen haben. Sie mögen an der großen Zahl der Erschienenen erkennen, welches Interesse an dem heutigen Thema besteht. Die LAG, der Richter, Rechtspfleger, Berufsbetreuer, Vertreterinnen und Vertreter der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden angehören, hat mich gebeten, einige wesentliche Punkte vorzutragen.

*Erlauben Sie mir bitte, dass ich mit einer provozierenden Frage beginne: **Sind eine Million Betreuungen in Deutschland zuwenig?** Für den Haushälter sicherlich eine abwegige Frage.*

Vom Bedarf her ist das möglicherweise aber nicht auszuschließen, denn in Deutschland leben allein etwa 1 Million mittelschwer bis schwer demenzkranke Menschen, die sicherlich neben vielen anderen betroffenen Menschen einer betreuenden Fürsorge bedürfen.

Wenn allerdings in einem Gesetzesantrag der Länder NRW, Bayern und Sachsen formuliert wird, dass das am 1.1.1992 in Kraft getretene Betreuungsrecht die Erwartungen in seiner praktischen Umsetzung in wesentlichen Bereichen nicht erfüllen konnte, so bin ich doch froh, auf Ihre Einladung uns Ihre heutigen Ausführungen hinweisen zu können, in denen Sie von einem erfolgreichen Gesetz sprechen.

Und nicht ohne Stolz weise ich gerne daraufhin, dass wir in Rheinland-Pfalz eine Vorreiterrolle bei der Reform einnehmen können. Ist es allen Beteiligten doch gelungen, ein flächendeckendes Betreuungsnetzwerk aufzubauen, bestehend aus 112 staatlich anerkannten Betreuungsvereinen, 44 Amtsgerichten, 36 örtlichen Betreuungsbehörden und 54000 Betreuten mit den Betreuerinnen und Betreuern. Hier kommt das ehrenamtliche Engagement voll zur Geltung.

Mit einer gewissen Sorge nimmt die LAG allerdings zur Kenntnis, dass mit Blick auf die hohe Zahl der Betreuungen von einer Verletzung des Erforderlichkeitsprinzip gesprochen wird. Wir meinen, dass es an praktikablen Alternativen zur Betreuung fehlt und die jetzt gemachten Vorschläge nicht im erhofften Umfang eine finanzielle Entlastung bringen werden.

Ein Onkel von mir hat mich einmal ernsthaft gebeten, ich möge für ihn handeln, wenn er wunderbarlich wird. Wer stellt nun fest, wann das der Fall ist? Die Bank wird mir trotz Vorlage einer Vorsorgevollmacht nicht glauben, dass die Wunderlichkeit eingetreten ist.

Die Vielfalt der möglichen Regelungen lässt eine einheitliche Formulierung, die auch von Banken anerkannt wird, unwahrscheinlich erscheinen

Ähnlich problematisch dürfte eine klare Formulierung zur gesetzlichen Vertretung sein. Ist der Trauschein vorzulegen, um eine gesetzliche Vertretung nachzuweisen oder bedarf es eines weiteren Nachweises, ein „offenkundig emotional Nahestehender“ zu sein? Was ist mit anderen Formen der Lebensgemeinschaft? Der Gesetzgeber dürfte überfordert sein, wenn er alle denkbaren Varianten regeln möchte.

Sehr problematisch dürfte der vorgeschlagene Weg der pauschalierten Vergütung sein. Die Pauschalen sind für den Berufsbetreuer nur kostendeckend, wenn er eine Vielzahl von unproblematischen Betreuungen zu erledigen hat.

Das gleiche gilt für die hauptamtlichen Vereinsbetreuer, die in Zukunft zu Lasten der Querschnittsaufgaben (Werben und Qualifizieren von ehrenamtlichen Betreuern, Netzwerkarbeit) vermehrt einfach gelagerte Betreuungen übernehmen werden, um die Finanzierung ihrer eigenen Stelle nicht zu gefährden.

Hier wäre es wünschenswert, die Hamburger Regelung zu übernehmen, die die Querschnittsmitarbeiter der Vereine vollständig von Betreuungen freistellt.

Nicht auszuschließen ist es, dass auf die Betreuungsbehörden vermehrt schwierige Betreuungen übertragen werden müssen, weil sich weder Berufsbetreuer noch Vereinsbetreuer bereit finden werden, diese schwierigen Fälle zu übernehmen.

Ebenfalls nicht auszuschließen ist die Gefahr, dass mangels ausreichender Betreuung eine Heimunterbringung erforderlich wird.

In der Praxis dürfte es auch schwer werden, ehrenamtliche Betreuer für das Verfahren zu gewinnen, wie es der Entwurf fordert. Die natürliche Scheu vor Ämtern und Behörden ist wohl verkannt worden.

Nachdenklich stimmt auch die Tatsache, dass in Rheinland-Pfalz in der Eingliederungshilfe der persönliche Bedarf des betroffenen Menschen genau ermittelt wird, während bei der vorgeschlagenen Pauschalierung der individuelle Betreuungsbedarf keine Rolle spielt.

Andererseits soll ein Betreuungsplan aufgestellt werden, der noch mit der in Rheinland-Pfalz eingeführten Hilfeplanung in Einklang gebracht werden muss.

Im Interesse der betreuten Menschen hoffe ich auf eine Gesetzesänderung, die möglichst viele der gestellten Fragen klar beantwortet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Die Mitglieder der LAG BtG begrüßen die Ausführung von Herr Grabkowsky, die die Argumente der Mitglieder der LAG BtG reflektieren und wünschen ihm für seine Stellungnahme alles Gute.

Neben der Einführung durch Herrn Staatssekretär Dr. Richard Auernheimer (MASFG) und Herrn Jürgen Häfner (Abteilungsleiter im MJ) werden durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Herrn Werner Keggenhoff, durch Herrn Johannes Becker-Laros (LIGA AG BtG), Frau Heike Hartmann (AWO Fachverband BtG) und Herrn Johannes Kohnen (AG BdB) jeweils eigene Statements abgegeben.

Frau Hartmann stellt in der Runde auch ihre Aussagen kurz vor.

TOP 6

Verschiedenes / Termine

Die LAG BtG hat im Laufe Ihres mehr als 12jährigen Bestehens **14 Empfehlungen** verabschiedet. Allgemein besteht der Wunsch diese Empfehlungen zu überarbeiten und in einer gesammelten Form dem Betreuungsnetzwerk zur Verfügung zu stellen. Herr Gilmer wird dazu einen Vorschlag unterbreiten.

Die nächste Sitzung wird auf den **17. März 2004** verabredet. Dabei sollen auch die Pläne für die **Fortbildung am 3. und 4. Mai 2004** für das Betreuungsnetzwerk beraten werden. (Programme sind in der Anlage beigelegt)

Herr Peter Ehses berichtet von der AG 20 Heimgesetz und dem Kontakt zur LAG BtG.

Herr Werner Reiter stellt sich kurz vor und teilt mit, dass er seit 1.10.2003 auch für Bereich Betreuungsrecht zuständig ist.
Frau Gertrud Ebner wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der LAG BtG jeweils einen der neuen Kalender "Behinderte Menschen malen" 2004 zusenden.
Die Versammlung löst sich auf und begibt sich zum Plenarsaal des Landtages.

Peter Gilmer
Geschäftsführer LAG BtG Rheinland-Pfalz

ANLAGE 1

1	Kreisverwaltung	Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin: Telefon:
2	Betreuungsbehörde	
		Ort, den

<input type="checkbox"/> Sozialbericht zur Sachverhaltsermittlung in der Betreuungsangelegenheit	<input type="checkbox"/> Kopie für Betreuer oder Betreuerin

Amtsgericht Az.:
Kreisverwaltung Betreuungsbehörde Az.:

Name	Vorname
Geburtsort	Geburtsdatum
Anschrift	
Telefonisch erreichbar	

1. Zur sozialen Situation

Biographie, Ausbildung und beruflicher Werdegang,
Wohn- und Lebensverhältnisse:

Familiäre Situation / nächste Angehörige / Kontaktpersonen:

2. Gesundheitliche Situation

Welche Gesundheits- und/oder Leistungsbeeinträchtigungen liegen vor ?

psychische Krankheit oder Behinderung

geistige Behinderung

körperliche Behinderung

Behandelnde Ärzte:

Adresse / Tel.:

Bisherige Behandlung (soweit bekannt):

Wird der behandelnden oder untersuchenden Arzt oder Ärztin von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden: ja nein Die Person kann keine Angaben machen

3. Zur finanziellen Situation

Einkommen, Unterhalt, Rente:

Vermögen:

Laufende und sonstige finanzielle Verpflichtungen
(Miete, Strom, Heizkosten, Ratenverpflichtungen usw.):

4. Zur praktischen Lebensbewältigung

Die Person verfügt über folgende Hilfen (einschließlich ambulanter Dienste oder Institutionen):

Die bisherigen Hilfen genügen aus folgenden Gründen nicht mehr:

Folgende Hilfen außerhalb einer Betreuerbestellung könnten die vorhandenen Defizite ausgleichen und werden eingeleitet durch:

5. Vorsorge

Die Person hat für folgende Bereiche Vorsorge getroffen:	
durch:	Betreuungsverfügung <input type="checkbox"/>
	Altersvorsorgevollmacht <input type="checkbox"/>
	sonstige Vollmacht <input type="checkbox"/>
Bevollmächtigte Person Name, Anschrift, Telefon:	
Die Verfügung/Vollmacht ist erteilt:	mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/>
Hinterlegungsort:	

6. Erforderlichkeitsprüfung

Folgende nicht durch vorgenannte Hilfen ausgleichbare Defizite bei der Wahrnehmung eigener Angelegenheiten ergeben sich:

7. Mögliche Aufgabe einer Betreuung

Genauere Bezeichnung der einzelnen zu regelnden Angelegenheiten:

8. Einrichtung einer Betreuung

Einstellung der Person zur Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin:

9. Zur Person des Betreuers

Vorgeschlagen wird durch die Betroffene oder den Betroffenen folgende familienangehörige Person (bitte Verwandtschaftsverhältnis angeben)
nicht familienangehörige Person

Name:

Anschrift:

Telefon:

Die Person kann keinen eigenen Vorschlag machen.
Vorgeschlagen wird deshalb von:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Vorschlag erfolgt durch (bitte genaue Angabe):

--

Einverständnis liegt vor <input type="checkbox"/> nicht vor <input type="checkbox"/>
--

Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis/ nicht bei Familienangehörigen) liegt vor <input type="checkbox"/> ist angefordert <input type="checkbox"/>

Die vorgeschlagene Person ist geeignet <input type="checkbox"/> nicht geeignet <input type="checkbox"/> geeignet, vorbehaltlich der Auskunft aus dem Bundeszentralregister <input type="checkbox"/>
--

Bei Vorbehalt: Das Ergebnis der Eignungsprüfung nach Vorliegen der Auskünfte aus dem Bundeszentralregister wird dem Gericht schriftlich mitgeteilt.

Eine ehrenamtliche Betreuerin oder ein Betreuer steht nicht zur Zeit nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/>
Nach Erledigung von folgenden Aufgaben könnte die Betreuung ehrenamtlich geführt werden:
Die Betreuung ist zur ehrenamtlichen Führung nicht geeignet <input type="checkbox"/>
Begründung:
Es wird vorgeschlagen eine beruflich geführte Betreuung einzurichten, bei der folgende Fachkenntnisse benötigt werden:

10. Hinweise für das gerichtliche Verfahren

Die Person befindet sich zur Zeit
Folgende Änderung des Aufenthalts ist möglich
Auskunft darüber kann geben Name, Anschrift, Telefon:

Mit folgenden Schwierigkeiten muss bei der Anhörung und Untersuchung gerechnet werden (z.B. Nichtöffnen der Post, Nichtöffnen der Wohnungstür, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Geh- und Transportschwierigkeit) :

Ein Anhörungs- bzw. Untersuchungstermin kann vermittelt werden durch
Name, Anschrift, Telefon:

Grund für besondere Eilbedürftigkeit:

Weitere Hinweise / Schlussbemerkung:

Dieser Sozialbericht wurde mit der Betreuungsbehörde abgestimmt nicht abgestimmt

Unterschrift

ANLAGE 2

Empfehlung der LAG BtG Rheinland-Pfalz zu Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern

Wird eine Person erstmals als Berufsbetreuerin oder als Berufsbetreuer bestellt, soll das Gericht die zuständige örtliche Behörde zur Eignung und Qualifizierung des ausgewählten Betreuers oder der Betreuerin dazu anhören, ob ihm oder ihr in absehbarer Zeit in einem in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausgeübt werden können.

Leitfaden zur Geeignetheit von freiberuflichen und hauptberuflichen Betreuerinnen und Betreuern

Name:	Geburtsdatum:	Datum der Sitzung:
Beruf:		

Formale Voraussetzungen

Nachweise:

- schriftliche Bewerbung
- Lebenslauf
- Zeugnisse
- Auskunft aus dem BZRG (erfolgt vereinbarungsgemäß durch das Amtsgericht)
- Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (keine Überschuldung, kein Insolvenzverfahren)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Mindestalter 25 Jahre
- ggf. Genehmigung gem. §1784 BGB (Genehmigung des Dienstherrn bei Beamten, Mitarbeitern von Religionsgesellschaften, Mitarbeiter im öffentl. Dienst analog)

2. Organisation

- Büro oder büroähnliche Organisation
- Erreichbarkeit
- Vertretungsregelung
- Mobilität
- Zusammenschluss zu Betreuergemeinschaft

- Sicherung des Vermögens / Verwahrung
- Aktenaufbewahrung / Sicherstellung auch nach Aufhebung der Betreuung

3. Fachliche und persönliche Anforderungen

3.1. Berufsabschluss - nutzbare Fachkenntnisse

- ohne nutzbare Fachkenntnisse, ohne berufliche Qualifikation oder ohne für eine Betreuung nutzbare berufliche Qualifikation:

- nutzbare Fachkenntnisse, erworben durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung:

- nutzbare Fachkenntnisse, erworben durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder einer vergleichbarer abgeschlossenen Ausbildung:

3.2. Fortbildungen / Weiterbildungen

- gem. § 2 BVormVG
- sonstige Fortbildung

4. Berufliche Praxis und Kenntnisse

Dier Berufsbetreuerin oder der Berufsbetreuer sollte über nutzbare praktische Erfahrungen verfügen. Weitere Voraussetzungen sollten praktische Erfahrungen im Umgang mit behinderten und kranken Menschen sein.

Nutzbare Berufserfahrungen:

Praktische Erfahrungen aus der Arbeit mit behinderten Menschen:

- psychisch erkrankte Menschen
- geistig behinderte Menschen
- altersdemente Menschen
- körperbehinderte Menschen
- suchtkranke Menschen
- mehrfachbehinderte Menschen

<input type="checkbox"/>	

5. Kenntnisse:

- vertiefte Kenntnisse im Betreuungsrecht
- vertiefte Kenntnisse über die am Verfahren beteiligten Dienste und Gerichte
- Grundkenntnisse über das regionale Unterstützungs- und Versorgungsangebot für behinderte Menschen

- Grundkenntnisse im Sozialrecht
- Grundkenntnisse im Schuldrecht
- Grundkenntnisse im Zivil- und Verwaltungsrecht
- Grundkenntnisse in Psychologie, Psychiatrie und Sozialmedizin
- Methodische Grundkenntnisse zur Beratungs- und Hilfeplanung

Sonstige Kenntnisse:

Sonstiges:
